

Möglichkeit der temporären „Überbelegung in Wohngruppen der stationären Kinder- und Jugendhilfe“ – hier: Vereinfachung des Antrags- und Prüfverfahrens (Team 2JH3)

Aufgrund der andauernden Notsituation und den weiterhin sehr herausfordernden Entwicklungen bei notwendigen Unterbringungen bleibt das aufgezeigte Verfahren der Genehmigung von Überbelegung wie folgt temporär verändert (**Veränderungen zum bisherigen Verfahren vor dem 31.07.2023 sind grau markiert**):

Das vorgeschlagene Verfahren endet am 31.07.2025.

Stationäre Wohngruppen in bestehenden Regelangeboten (d.h. ausgenommen sind familienanaloge Wohngruppen, Erziehungsstellen und Mutter-/Vater- Kind-Einrichtungen sowie spezielle Betreuungsformen für UMA nach den Übergangslösungen zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UMA) **können** (nicht müssen) gemäß der in der Betriebserlaubnis aktuell genehmigten Platzzahl auf der Grundlage des jeweiligen Leistungsangebots überbelegen. **Die genehmigte Platzzahl kann wie folgt temporär überschritten werden:**

1 bis zu 5 Plätze – max. 1 Platz zusätzlich

6 bis zu 10 Plätze – max. 2 Plätze zusätzlich

Allgemeine Voraussetzungen:

- Es gelten grundsätzlich alle genehmigten fachlichen, räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen des jeweiligen Leistungsangebots auch für die zusätzlichen Plätze.
- **Nach Möglichkeit sollten** zusätzliche Einzelzimmer für jedes/n als Überbelegung aufzunehmende/n Kind/Jugendlichen vorhanden sein. Die Räumlichkeiten sind brand-schutzgeprüft sowie altersentsprechend kindgerecht und kindersicher ausgestattet.
- Jedes zusätzliche Kind bzw. jeder zusätzliche Jugendliche entspricht der jeweiligen Zielgruppe im genehmigten Leistungsangebot.
- Das **pädagogische Fachpersonal** soll pro zusätzlichen Platz **angemessen** erhöht werden. Es gelten hinsichtlich der **Qualifikationen des zusätzlichen Personals** die Rahmenbedingungen der Nds. Hinweise zur Erlaubnis für den Betrieb von Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen gemäß §§ 45 ff SGB VIII, Stand: 01.05.2023, sofern in einer Einrichtung aufgrund ihrer besonderen Ausrichtung nicht spezielle Qualifikationen notwendig sein sollten.
- Die notwendigen Versicherungen und die wirtschaftliche Sicherheit decken den zusätzlichen Platz ab (Trägerverantwortung).
- **Jeder Platz für eine mögliche Überbelegung wird in einem vereinfachten Betriebserlaubnisverfahren vom Nds. Landesjugendamt geprüft (Überprüfung hauptsächlich bzgl. Personal und Räumlichkeiten, die kindbezogenen Angaben und das Leistungsangebot werden nicht erneut überprüft). Das Ergebnis wird dem antragstellenden Träger zeitnah per Email mitgeteilt (ggf. vorherige telefonische Zustimmung).**

Hinweis: Die Einrichtungsaufsicht des Nds. Landesjugendamtes kann jederzeit bei Erkenntnissen über den Träger bzw. die Einrichtung, die z. B. aufgrund von Meldungen nach § 47 Satz 1 Nr.1 und Nr. 2 SGB VIII basieren oder bei Nichtbeachtung der sonstigen Voraussetzungen des Betriebserlaubnisverfahrens die Überbelegung untersagen.